

Anlage zum HERA-Einkaufskontrakt Raps 2021 (nh-REDII):

a) Nachhaltigkeitserklärung:

Der von mir angebaute und gelieferte Raps erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001, die entsprechenden Nachweise liegen vor.

- Der Raps stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind.
- Wenn der Raps von Flächen innerhalb von Schutzgebieten mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten stammt (nur Naturschutzgebiete – keine WSG), werden die Schutzgebietsauflagen eingehalten.
- Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Der Raps erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. den REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen“.
- Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt vor.
- Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Beihilfeantrag stellen.
- Die Dokumentation über den Ort des Anbaus des Rapses (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
- Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung wird der behördlich genehmigte Schätzwert (NUTS-II-Gebiet) verwendet.
- Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den Anforderungen nach REDcert2 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.

b) Erzeugungs-, Qualitäts- und Verkaufsregeln der HERA für Raps:

Nach §8 Abs.1k der Satzung hat die Mitgliederversammlung der HERA für das Erntejahr 2021 folgende Erzeugungs- und Qualitätsregeln beschlossen:

- a) Gegenstand der Regeln ist die gemeinsame Erzeugung und Angebot von nachhaltig erzeugtem Raps.
- b) Der Erzeuger verpflichtet sich nur zertifiziertes Saatgut von 00-Sorten mit nach Sortenliste <18 µg Glucosinolat (Stufe <4), die gentechnisch nicht verändert sind zu verwenden, die Belege zum Saatgutkauf aufzuheben und die zwischen ihm und dem Aufkäufer in den Anbau-, Liefer- und Abnahmeverträgen getroffenen Regelungen einzuhalten.
- c) Die Anforderungen an Anbau, Lagerung und Transport sind nach dem jeweils aktuellen Merkblatt „Hygienische Maßnahmen für den Umgang mit Ölsaaten“ unter www.hessenraps.de einzuhalten.
- d) Es ist für Raps auf der gleichen Fläche eine Mindestanbaupause von 2 vollen Jahren einzuhalten.
- e) Diese Regeln sind für alle Mitglieder verbindlich. Bei Verstößen finden die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der HERA Anwendung. Die Erzeugungs- und Qualitätsregeln sind für ein Erntejahr gültig. Die Gültigkeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht von der Mitgliederversammlung Änderungen per Veröffentlichung bekannt gegeben werden.

c) Hygienische Maßnahmen für den Umgang mit Raps:

Der Anbau

- erfolgt nach guter fachlicher Praxis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- Anbaumaßnahmen werden in Schlagkartei dokumentiert
- Registrierung nach Futtermittelverordnung bei zuständiger Landesbehörde

Die Ernte und der Transport zum Hof

- unerwünschte Stoffe (Fremdbesatz, Staub) werden durch optimale Einstellung des Mähdeschers (Schnitthöhe, Siebe, Windmenge) reduziert
- Mähdescher und sämtliche Transport- und Verlademittel (auch Fremdfahrzeuge, Transportbänder etc.) sind sauber und für den Transport geeignet (siehe auch unter Transport zum Erfasser)

Eigenlager am Hof

- Wände, Böden und sonstigen Oberflächen der Lagerstätte einschließlich Schüttgossen und Fördereinrichtungen müssen regelmäßig, insbesondere vor Einlagerung, gesäubert, bei Bedarf Vorratsschutzmittel eingesetzt und im Lagerbuch dokumentiert werden.
- Verbot der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, gebeiztem Getreide(lose) und Gefahrstoffen in Ölsaatenlagern einhalten. Dünger: Vermischung ausschließen
- Während der Lagerung sind Verunreinigungen jeder Art zu vermeiden, das Gebäude soll dicht sein, den Zutritt von Nagetieren, Haustieren und Vögeln verhindern (Netze), Glühbirnen und Leuchtstoffröhren gegen Glasbruch sichern.
- Feuchtemessung: Wird durchgeführt, geeignetes, kalibriertes Gerät muss vorhanden sein. Bei Feuchte über 9,0% (Raps) muss getrocknet werden. Ein Verschneiden von trockenen und nassen Partien ist nicht erlaubt.
- Die Trocknung erfolgt fachgerecht und qualitätsorientiert: nicht zu heiß, auf einen Wassergehalt zwischen 6,0 -8,0% (Raps), keine direkte Befeuerung von Trocknungen, die Biomassebrennstoffe verwenden
- Die Lagertemperatur und der Gesamtzustand werden regelmäßig (ca. 14-tägig) überprüft und dokumentiert. Jeder Temperaturanstieg muss näher untersucht werden, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen (Kühlung, Belüftung etc.) einzuleiten.
- Lagerdokumentation: wird geführt (Rückverfolgbarkeit, Siloleermeldung dokumentieren)

Der Transport vom Hof zu Erfasser oder Ölmühle

- Eigener Transport: Frachträume immer abgedeckt. Bei Vorladung, die keine Lebensmittel waren (anorganische Dünger, Bauschutt etc.) sorgfältig reinigen (Besen und/oder Druckluft bzw. Nassreinigung; ggf. Desinfektion). Beim Einsatz von Reinigungs-, und Desinfektionsmitteln nur lebensmittelverträgliche Substanzen verwenden
- Transporte durch Dritte: müssen nach GMP+ zertifiziert sein. Sichtkontrolle durchführen: der Frachtraum muss absolut leer und frei von Frachtesten und Gerüchen der Vorfrachten sein. Kontrolle der Liste mit den letzten drei Fahrten vor dem Beladen auf Frachten die den Transport von Futtermitteln ausschließen. Das Fahrzeug darf erst beladen werden, wenn die vorgenannten Aspekte erfüllt sind.
- Alle Transporte: Ausschluss von Fahrzeugen und Behältern, die verbotene Vorladung hatten (s. IDTF-Website, www.icrt-idtf.com): z.B. Tierische Düngemittel, Klärschlamm, loses, gebeiztes Saatgut etc..
- Rückstellmuster: wird bei Verladung vom Landwirt gezogen, 6 Monate aufbewahren
- Transportdokumentation wird geführt